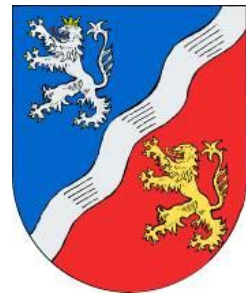


Amtsblatt

**für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2018

Bodenwerder, den 09.07.2018

Nr. 2

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
3	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder	10
4	2. Änderungssatzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen	16
5	Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Münchhausenstadt Bodenwerder –Sondernutzungssatzung–	21
6	Sondernutzungsgebührensatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder	28
7	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2018	33

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte
der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Bodenwerder eine Benutzungsgebühr. Die Beitragspflicht endet ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung umfasst die zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder. Die Beitragshöhe für die Gebührenschuldner ergibt sich nach der jeweiligen Gebührentabelle.

- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten

Einkommens-\Betreuungszeit
stufe

	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
I	13,-- €	26,-- €	39,-- €	52,-- €
II	14,-- €	28,-- €	42,-- €	56,-- €
III	15,-- €	30,-- €	45,-- €	60,-- €
IV	18,-- €	36,-- €	54,-- €	72,-- €
V	19,-- €	38,-- €	57,-- €	76,-- €
VI	20,-- €	40,-- €	60,-- €	80,-- €
VII	22,-- €	44,-- €	66,-- €	88,-- €

Beim Besuch des Kindergartens ist ein Getränkegeld (Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk) – unabhängig von der Beitragsfreiheit – verpflichtend zu entrichten. Dieses richtet sich nach der Betreuungszeit des Kindes. Bei einem Besuch bis zu 4 Stunden sind monatlich 3,-- € und ab 4 Stunden sind monatlich 5,-- € zu entrichten.

Städtische Krippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Einkommens-\Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.
I	90,-- €	102,-- €	112,-- €	123,-- €	136,-- €
II	102,-- €	113,-- €	126,-- €	140,-- €	152,-- €
III	112,-- €	126,-- €	141,-- €	155,-- €	169,-- €
IV	123,-- €	140,-- €	155,-- €	179,-- €	186,-- €
V	136,-- €	152,-- €	169,-- €	186,-- €	202,-- €
VI	146,-- €	164,-- €	182,-- €	201,-- €	219,-- €
VII	158,-- €	177,-- €	197,-- €	216,-- €	235,-- €

Einkommens-\Betreuungszeit
stufe

	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
I	146,-- €	157,-- €	169,-- €	180,-- €
II	164,-- €	177,-- €	191,-- €	204,-- €
III	182,-- €	197,-- €	211,-- €	224,-- €
IV	201,-- €	216,-- €	232,-- €	246,-- €
V	219,-- €	235,-- €	253,-- €	272,-- €
VI	237,-- €	257,-- €	275,-- €	292,-- €
VII	257,-- €	276,-- €	295,-- €	316,-- €

In den Gebühren für die Krippe sind die Kosten für ein Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk enthalten.

- 4) In der Mittagspause ist eine Verpflegung im Kindergarten möglich. Die Kosten hierfür betragen täglich 2,75 €.
- 5) Es erfolgt jährlich eine Erhöhung der Gebühren zum 01.08. (Beginn eines Kindergartenjahres) um den Prozentsatz der Personalkostenerhöhung (TvöD SuE) im öffentlichen Dienst des Vorjahres auf Basis des Grundbetrages. Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen. Der Rat ist jährlich über die Gebührenhöhen in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Einkommensgrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigenden Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Grundbetrag | Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand |
| 2. Familienzuschlag | Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner/die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind. |
| 3. Unterkunftspauschale | Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) |

Für jede weitere Person sind der Familienzuschlag sowie die Erhöhung gemäß § 12 WoGG hinzuzurechnen.

Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommensgrenze um 250,-- €.

Zur höchsten Einkommensstufe VII gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe VI ergebende Einkommensgrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- 4) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlages gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gemäß § 12 WoGG. Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,-- € monatlich je Arbeitnehmer/in zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre der Münchhausenstadt Bodenwerder schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen.

Die Überprüfung der Selbsteinstufung soll in der Regel stichprobenweise erfolgen. Bei begründeten Bedenken können jedoch geeignete Nachweise durch den Kindertageträger angefordert werden.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VII wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v.H., ist eine Aktualisierung der Gebührensatzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v.H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen.

Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt wird. Die Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 31. März 2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10. März 2016 finden entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. Des Betreuungsmonats an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 31. März 2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 10. März 2016 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06. April 2017 außer Kraft.

Bodenwerder, den 21. Juni 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt
Bürgermeister

gez. Fred Burkert
Stellv. Stadtdirektor

2. Änderungssatzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 auf Grund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung folgende neue 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heinsen unterhält eine Kindertagesstätte.
Darin werden noch nicht schulpflichtige Kinder betreut. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren (Krippe) und ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).
- (2) Das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Gemeinde Heinsen sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtung sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtung.

§ 2 Ziele der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbstständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3 Kindertagesstättenjahr, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Die Kernbetreuungszeit beträgt 22,5 Stunden/Woche und ist von Montag bis Freitag auf 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt.
- (3) Zusätzlich zur Kernbetreuungszeit werden Sonderöffnungszeiten von 07.30 bis 08:00 Uhr und von 12:30 bis 14:00 Uhr angeboten. Damit kann die Betreuungszeit auf insgesamt 32,5 Stunden/Woche erweitert werden. Die Anmeldung zu den Sonderöffnungszeiten 12:30 – 14:00 Uhr erfolgt in besonderer Abstimmung mit dem Träger. Darüber hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

- (4) Die Ferienzeiten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie die Sommerferien werden am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt und im Kindergarten bekanntgegeben.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage). Hierüber werden die Sorgeberechtigten jeweils unterrichtet.
- (6) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Sorgeberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber der Leitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4 Aufnahme

Krippe

- (1) In die Krippe werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus diesem Bereich ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

In der Regel entscheidet die Krippenleitung mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

Kindergarten

- (2) In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

In der Regel entscheidet die Kindertagesstättenleitung mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

§ 5 An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leitung der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.08. bzw. zum 01.02. eines jeden Kindergartenjahres möglich. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch zum 01. eines Monats möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen unter

Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für die Gemeinde Heinsen keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag ausschließlich in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

Der Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten kann entweder zum 01.02 oder zum 01.08. des Jahres erfolgen. Abweichend sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der KiTa- Leitung und der Verwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Probe aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch der Krippe oder des Kindergartens von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Sorgeberechtigten ergeht nicht.

§ 7 Einzelefordernisse zur Betreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Krippe oder den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann die Gemeinde Heinsen keine Haftung übernehmen.

Eine Erkrankung eines Kindes ist den jeweiligen Betreuerinnen umgehend zu melden ansonsten wird auf die Richtlinien des Gesundheitsamtes Holzminden verwiesen. Bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Von der Betreuung in der Krippe oder dem Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Krippen- oder Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heinsen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Heinsen erhebt für die Benutzung der Krippe und des Kindergartens eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abge-

sehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.

- (2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

für die Krippe:

- a) 118,00 € für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- b) 131,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
- c) 144,00 € für Empfänger sonstiger Einkommen

für den Kindergarten:

- a) 94,50 € für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- b) 105,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
- c) 115,50 € für Empfänger sonstiger Einkommen

Die Gebühr für die Krippe darf ab dem 01.08-2012 maximal 25 % höher sein als die Gebühr für den Kindergarten.

Für die erweiterte Öffnungszeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr wird eine Gebühr von 40,--€ erhoben.

- (3) Die Einstufung zu a) gilt nur, wenn das Einkommen der in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten insgesamt aus Sozial- oder Arbeitslosenhilfe erzielt wird. Soweit einer der gemeinsam Sorgeberechtigten über sonstiges Einkommen verfügt, ist die Einstufung in b) oder c) zu prüfen.
- (4) Die Einstufung wird von der Gemeinde Heinsen unter Berücksichtigung der Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen. Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung und jährlich zum 01.08. vorzulegen. Wird zu den genannten Terminen kein Einkommensnachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach Stufe c) festzusetzen.
- (5) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Frühstücksgetränke (Milch, Kakao, Tee u.ä.) enthalten.
- (6) Bei einer Betreuung über die oder ab der Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung gegen Zahlung eines Entgeltes täglich ein Mittagessen angeboten. Dieses Mittagessen wird separat abgerechnet.

§ 10 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte Heinsen, den Kinderspielkreis Brevörde oder den Kindergarten Polle ermäßigt sich die Gebühr für das jeweilige Kind um 30 %.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag bis zu 75 v.H. ermäßigt werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung (ärztliches Attest) oder aus sonstigen Gründen, die die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben, den Kindergarten nicht besuchen kann.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nicht für die erweiterte Öffnungszeit.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Zahlungspflicht zum 31. Juli.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Monats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu zahlen.
Säumige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Im letzten Jahr vor der Einschulung des Kindes sind keine Gebühren zu entrichten. Diese Regelung gilt nur in Verbindung mit der Gewährung der besonderen Finanzhilfe gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Gegen den Gebührenbescheid ist ein Rechtsbehelf möglich.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.
Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Gebühreneinstufung gleichgestellt.

§ 13 Interkommunale Zusammenarbeit

Für den Bereich der Krippe haben die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch eine Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung zur Kindertagespflege (U3-Betreuung) abgeschlossen.
Auf die Regelungen des § 4 dieser Vereinbarung und die damit verbundene Erzielung des Einvernehmens zwischen den Gemeinden wird insbesondere hingewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Heinsen vom 28.06.2013 und die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Heinsen, den 15. Mai 2018

Gemeinde Heinsen

gez. Volkmar Niemeier
Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Münchhausenstadt Bodenwerder -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 I S. 472), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen -ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen- (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG / § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Münchhausenstadt Bodenwerder ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (Gehweg, Fahrbahn, Radweg, Fußgängerzone), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG / § 1 Abs. 4 FStrG).
- (4) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Münchhausenstadt Bodenwerder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß §§ 7, 8 und 9 handelt.
- (2) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Öffentlicher Verkehrsraum darf für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Münchhausenstadt Bodenwerder zu stellen.

- (5) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (6) Die/der Sondernutzungsberechtigte kann von der Münchhausenstadt Bodenwerder keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (7) Die Erlaubnis ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn
 - 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - 2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen dies für erforderlich gehalten wird,
 - 3. die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann oder geändert werden muss,
 - 4. die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten nicht leistet.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt oder unbeschadet der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn
 - 1. die/der Sondernutzungsberechtigte die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - 2. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (10) Eine Sondernutzung der Fußgängerzonen ist nur im begrenzten Umfang zulässig. Die Art der erlaubnisfähigen Sondernutzung ist in § 3 geregelt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Fußgängerzone

- (1) Der Gebrauch der Fußgängerzonen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Verkehrssituation und sonstigen öffentlichen Interessen nur in folgendem Umfang erlaubnisfähig:
 - 1. Vor Cafes, Restaurants und Eisdielen dürfen außen Tische, Stühle und sonstiges Zubehör ohne Werbeaufschrift aufgestellt werden. Die Gäste dürfen dort bedient werden. Die Aufstellfläche beschränkt sich vorrangig auf den Bereich vor der Lokalität der Antragstellerin oder des Antragstellers. Für Aufstellflächen vor Grundstücken Dritter kann die Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Die Aufstellfläche wird in der Erlaubnis nach der Lage des Einzelfalles bestimmt. Die Ausstattung der in Anspruch genommenen Fläche darf der Gestaltung der Fußgängerzone nicht entgegenstehen.
 - 2. Informationsstände dürfen zu nicht gewerblichen Zwecken vorübergehend aufgestellt werden, soweit durch ihre Gestaltung und Anzahl nicht das historische Altstadtbild beeinträchtigt wird.

3. Warenauslagen (kein Verkauf) und Fahrradständer ohne Werbeaufschrift dürfen tagsüber aufgestellt werden, wenn diese sich unmittelbar vor den Geschäften befinden, nicht mehr als 2,00 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) in den Fußgängerbereich hineinragen und nicht mehr als 2,00 qm Fläche in Anspruch nehmen.
 4. Für vorübergehend eingerichtete Baustellen dürfen Bauzäune, Gerüste, Container usw. aufgestellt werden.
 5. Handzettel zu gewerblichen Zwecken dürfen verteilt werden.
- (2) Aus besonderem Anlass können für Veranstaltungen mit volksfestähnlichem Charakter die Fußgängerzonen für gewerbliche Sondernutzungen weitergehend in Anspruch genommen werden.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung ist nicht erlaubnisfähig, wenn dadurch eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen würde.
- (2) Zur nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung zählen u.a.
 1. Auslagen, von denen unmittelbar Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche, Luftverunreinigungen, Verschmutzungen des Fußgängerbereiches) ausgehen können, die als störend empfunden werden. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 zulässig,
 2. Verkaufstätigkeiten in den Fußgängerzonen außerhalb der Ladengeschäfte, sofern es sich nicht um Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 handelt,
 3. das Aufstellen von Werbeträgern in der Fußgängerzone.

§ 5

Pflichten der/des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie/er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr/ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Eine Inanspruchnahme von Bäumen, Strauchanpflanzungen und Pflanzkübeln, sowie deren Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten sowie Hinweisschilder für Hydranten und Wasserleitungen sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Münchenhausenstadt Bodenwerder ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (3) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Münchhausenstadt Bodenwerder durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat die/der Sondernutzungsberechtigte alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihrer/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Münchhausenstadt Bodenwerder die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7a FStrG).
- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 6 Haftung

- (1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Münchhausenstadt Bodenwerder keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Münchhausenstadt Bodenwerder für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Münchhausenstadt Bodenwerder dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Münchhausenstadt Bodenwerder von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Münchhausenstadt Bodenwerder erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Münchhausenstadt Bodenwerder kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Münchhausenstadt Bodenwerder sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Im Einzelfall kann durch die Münchhausenstadt Bodenwerder eine Kautions festgelegt werden

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen außerhalb der Fußgängerzonen

Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. Jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks (z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Baumaterial) bis

zum Einbruch der Dunkelheit, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt;

2. alle tagsüber aufgestellten Schilder in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen, durch die nicht mehr als 1 qm Grundfläche in Anspruch genommen wird, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestbreite von 1,50 m und ein Abstand von mind. 0,60 m zur Fahrbahnbegrenzungslinie verbleibt.
3. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen.
4. der Transport auf das anliegende Grundstück. Das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit das Be- und Entladen nicht ohnehin dem Verkehr dient. Der Transport auf das Grundstück ist unverzüglich durchzuführen;
5. alle Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1,00 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen. Soweit Roste und Kellerlichtschächte bis zum Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bleiben sie weiterhin allgemein erlaubt;
6. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden ist oder für die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der StVO vorliegen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen in den Fußgängerzonen

Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. Die vorübergehende Benutzung durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Baumaterial) bis zum Einbruch der Dunkelheit, sofern 2 m von der Grundstücksgrenze nicht überschritten werden, die Sicherheitstrasse von mindestens 4,50 m nicht eingeengt wird und eine anderweitige Liefermöglichkeit nicht besteht;
2. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen.
3. alle Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), wenn sie bis zu höchstens 0,60 m in die Fläche hineinragen und nicht größer als 1 qm sind. Soweit Roste und Kellerlichtschächte bis zum Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bleiben sie weiterhin allgemein erlaubt;
4. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der StVO erteilt worden ist oder für die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Ziff 2 der StVO vorliegen.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß der §§ 7, 8 und 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

Die Inanspruchnahme der Fußgängerzonen ist einzuschränken oder zu untersagen, wenn die von der Münchhausenstadt Bodenwerder festgelegte Sicherheitstrasse (einschließlich des darüber liegenden Luftraumes) ganz oder teilweise verstellt wird.

§ 10 Straßenkunst

Die Ausübung von Straßenkunst zählt zum Gemeingebrauch der Fußgängerzonen, sofern dazu keine festen Aufbauten oder technischen Hilfsmittel (z.B. Verstärker- oder Lautsprecheranlagen) benutzt werden. Ein Verweilen an einer Stelle darf eine Stunde nicht überschreiten.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Münchhausenstadt Bodenwerder als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Münchhausenstadt Bodenwerder eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie alle übrigen Gemeindestraßen und im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht;
 2. Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, die in einer Erlaubnis zur Sondernutzung festgelegt worden sind;
 3. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 4. auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert oder beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden mit einer Geldbuße
 1. bis zu 5.000,-- € bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, sowie allen übrigen Gemeindestraßen;
 2. bis zu 5.000,-- € bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Münchhausenstadt Bodenwerder bleibt unberührt.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Bodenwerder, den 21. Juni 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Schmidt
Bürgermeister

L.S.

gez. Warnecke
Stadtdirektorin

Sondernutzungsgebührensatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in den zur Zeit geltenden Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. Juni 2018 hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen der Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Fußgängerzonen und der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. Juni 2018 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner sind
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
 - bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
 - erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
 - für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Juli
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
 - mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden bei Verzug im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 EURO werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Münchhausenstadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).
- (2) Auf Antrag kann
 - a) gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen und
 - b) bei gemeinnützigen Veranstaltungen gegen Nachweis und
 - c) bei kulturellen Veranstaltungen gegen Nachweis
 die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Sonderregelung

Der Verwaltungsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 1 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Bodenwerder, den 21. Juni 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Schmidt
Bürgermeister

L.S.

gez. Warnecke
Stadtdirektorin

Anlage: Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif
zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Münchhausenstadt Bodenwerder
vom 21.06.2018

		Zeiteinheit	Betrag	Mindest- gebühr
1.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten und Zubehör zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen u.ä.	monatlich	1,50 € / qm	20,00 €
2.	Ausstellen von Warenauslagen	monatlich	1,00 € / qm	10,00 €
3.	Verteilen von Werbeschriftentäglich (Handzetteln) zu gewerblichen Zwecken	20,00 € pro Person		./.
4.	Schaustellereinrichtungen, Messen, Märkte, Volksfeste u.ä.	täglich	1,00 € /qm	./.
4.1	Nutzung der Fußgängerzone durch Globalveranstalter			
a)	gesamte Fußgängerzone (umfassend Große Straße, Königstraße, Münchhausenstraße)	täglich	1.000,00 €	./.
b)	nur Große Straße	täglich	750,00 €	./.
c)	nur Marktplatz	täglich	350,00 €	./.
d)	nur "Rosentor" bis "Am Mühlentor", König- oder Münchhausenstraße	täglich	250,00 €	./.
5.	Nutzung des Mühlentorparkplatzes durch Globalveranstalter	täglich	250,00 €	./.
6.	Informationsstände zu nicht gewerblichen Zwecken	gebührenfrei		./.

-2-

		Zeiteinheit	Betrag	Mindest- gebühr
7.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen und Schaukästen	monatlich	10,00 €/qm	./.
8.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder			
a)	bis zu einer Größe von DIN A 1 (594 cm x 841 cm)			
aa)	von weniger als 10 Werbeanlagen	wöchentlich	10,00 €	./.
bb)	von 10 - 50 Werbeanlagen	wöchentlich	20,00 €	./.
cc)	bei mehr als 50 Werbeanlagen	wöchentlich	30,00 €	./.
b)	größer als DIN A 1 (594 cm x 841 cm) z.B. Bauzaunbanner, Plakatwände	wöchentlich	10,00 € / Stück	./.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

Haushaltssatzung
des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 22. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.079.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.079.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	997.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	959.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.122.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.082.500 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Polle, den 22. März 2018



FLECKEN POLLE

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 03.07.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2018 bis 25.07.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11 a, 37647 Polle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 09.07.2018

gez. Weißenborn
(Bürgermeisterin)